

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Mayen über die Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen sowie Möblierung des Straßenraums (Gestaltungssatzung Innenstadt)**

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für das Land Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 ZIELSETZUNG/ALLGEMEINES**

(1) Die Gestaltungssatzung soll dazu dienen, das Stadtbild der Mayener Innenstadt zu verbessern. Sie gilt daher vornehmlich für Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. Die Festsetzungen dieser Satzung streben einen Ausgleich an zwischen den berechtigten Interessen der anliegenden Eigentümer, Gewerbetreibenden, Anwohnenden und sonstigen Nutzungsberechtigten einerseits und dem Anspruch der Allgemeinheit zur Nutzbarkeit des öffentlichen Raums und auf die Sicherung städtebaulicher Qualitäten und verträglicher Nachbarschaften andererseits.

(2) Von den in dieser Satzung behandelten Einrichtungen und Anlagen dürfen keine Gefährdungen ausgehen, insbesondere ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

(3) Diese Satzung gilt für genehmigungsbedürftige Vorhaben gemäß § 61 der LBauO, für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 LBauO, für genehmigungspflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen gemäß §§ 41 und 42 Landesstraßengesetz (LStrG) für das Land Rheinland-Pfalz und für sonstige Nutzungen gemäß § 45 LStrG.

(4) Diese Satzung ersetzt nicht die Regelungen der Sondernutzungssatzung sowie der Dachgestaltungssatzung der Stadt Mayen. Diese sind zusätzlich zur hier vorliegenden Satzung zu beachten.

(5) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) über Schutz und Pflege von Denkmälern bleiben unberührt. Für Maßnahmen an eingetragenen Denkmälern bzw. in deren engerer Umgebung sowie innerhalb von Denkmalbereichen gelten gesonderte, unter Umständen von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Bestimmungen und Satzungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 13 DSchG RLP zu prüfen sind. Auch sonstige rechtliche Regelungen aus Landes- und Bundesgesetzen sind zu beachten.

### **§ 2 GELTUNGSBEREICH**

Die vorliegende Satzung gilt für die historische Altstadt Mayens und die unmittelbar anschließenden Straßenzüge. Begrenzt wird das Gebiet durch die ringförmig angeordneten Straßen Habsburgiring, Im Trinnel, St.-Veit-Straße und Boemundring. Zudem gilt die Satzung für die Straßen Im Möhren 1, Wittbende 1, Bachstraße 1-11a, Auf der Eich 2, Koblenzer Straße 1-18, Am Neutor 2, 3 + 6-9, Kehriger Straße 1 + 2a, Kelberger Straße 1-7 + 9 und Ravensteynweg 24. Der Geltungsbereich ist in die Bereiche I, II und III gegliedert. Er ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

### **§ 3 DÄCHER**

(1) Es gelten die Bestimmungen der „Satzung über die Gestaltung von Dächern von Gebäuden vom 25.04.2006 (Dachgestaltungssatzung [=DGS])“  
Ergänzend gelten nachfolgende Vorschriften:

(2) Dächer haben sich in ihrer Materialität, Eindeckungsart, Dachneigung und Gliederung harmonisch in die Architektur des Gebäudes und in die umgebende Dachlandschaft einzufügen. Sowohl aus der

Fußgängerperspektive als auch beim Blick von einem erhöhten Standpunkt muss das Erscheinungsbild der Mayener Dachlandschaft gewahrt bleiben.

(3) In den Bereichen I und II sind Dächer mit Neigungen unter 38° unzulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Anbauten und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO. Für Garagen und überdachte Stellplätze gelten die Regelungen des § 17 Garagen und überdachte Stellplätze.

(4) Bei geneigten Dächern darf der Dachüberstand an der Traufe höchstens 0,50 m und am Ortgang höchstens 0,30 m betragen.

(5) Drempele sind bis zu 0,50 m zulässig. Die Drempeelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden der letzten Geschossdecke und der Unterkante des Dachsparrens, gemessen in der Gebäudeflucht.

(6) Traufbereiche sind mit Kastengesimsen zu verkleiden. Als Materialien für Verkleidungen sind Holz und Putz zulässig. Die Regelungen von § 14 Fassadenmaterialität Absatz 5 und § 15 Fassadenfarbigkeit Absatz 4 sind zu beachten.

(7) Staffelgeschosse sind in den Bereichen I und II nicht zulässig.

#### **§ 4 DACHAUFBAUTEN**

(1) Zu Dachaufbauten zählen insbesondere Dachgauben, Zwerchhäuser, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Dachverglasungen.

(2) Dachaufbauten haben sich in ihrer Gestaltung, Rhythmus, Anordnung und Proportion harmonisch in die Architektur des Gebäudes und die umgebende Dachlandschaft einzufügen. Dachaufbauten sind auf die Form des Hauptdaches abzustimmen. Die Dachlandschaft muss sich der Fassade unterordnen.

(3) Die gesamte Breite aller Dachaufbauten darf die Hälfte der Gesamtbreite der Fassade nicht überschreiten. Abweichend davon darf die Breite von Zwerchhäusern, deren Fassaden in einer Flucht mit der Gebäudefront liegen, zwei Drittel der Gesamtbreite der Fassade nicht überschreiten.

(4) Der Abstand zwischen Dachaufbauten muss mindestens 1,00 m betragen.

(5) Vor Dachaufbauten muss ein mindestens 0,50 m breiter Streifen der Dacheindeckung durchlaufen. Ausgenommen sind Zwerchhäuser, deren Fassaden in einer Flucht mit der Gebäudefront liegen.

(6) Oberhalb von Dachaufbauten ist ein Mindestabstand von 0,50 m zum Haupt-Dachfirst einzuhalten.

(7) Für Dachgauben und Zwerchhäuser ist die gleiche Art der Dacheindeckung wie für das Hauptdach zu verwenden.

(8) Dachgauben sind nur als Einzelgauben von maximal 1,50 m Breite zulässig. Fledermausgauben, Trapez- und Tonnendachgauben sind nicht zulässig. In den Bereichen I und II sind verglaste seitliche Ansichtsflächen von Dachgauben nicht zulässig. Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,80 m über der Dachfläche liegen.

(9) In Bereich I sind Dachflächenfenster, Dachverglasungen und Dacheinschnitte nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Dachflächen zulässig, sofern dem nicht Erfordernisse des Brandschutzes entgegenstehen.

(10) Aufzugsschächte dürfen über die Dachfläche nicht hinausragen.

#### **§ 5 SOLARANLAGEN**

(1) Zu den Solaranlagen zählen Aufdach-Photovoltaikanlagen, Indach-Photovoltaikanlagen (in das Dach integrierte, die Dacheindeckung ersetzende Anlagen) und Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung (Solarthermie).

(2) Solaranlagen haben sich gestalterisch in die Architektur des Gebäudes und die Umgebung einzufügen.

(3) Im Bereich I sind Solaranlagen nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht eingesehen werden können. Ausgenommen sind Indach-Photovoltaikanlagen im Farbton der Dacheindeckung.

(4) Es sind nur dunkelgraue, anthrazitfarbene und schwarze Anlagen zulässig. Der Farbton ist an den Farbton der Dacheindeckung anzugleichen. Rahmenfarbe und Modulfarbe müssen gleich sein.

(5) Je Dachfläche sind zwei verschiedene Anlagearten (z.B. Photovoltaik und Solarthermie) zulässig, sofern sie gestalterisch harmonisch aufeinander abgestimmt sind.

(6) Auf geneigten Dächern sind Solaranlagen in zusammenhängenden Flächen parallel zur Traufe anzuordnen. Je Gebäude und Anlagenart ist ein einheitlicher Abstand zwischen Solaranlage und Dachfläche von bis zu 0,20 m einzuhalten. Solaranlagen müssen jeweils mindestens 0,50 m Abstand zu Traufe, First, Ortgang, Giebel sowie 0,30 m Abstand zu Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Gauben, Zwerchhäuser, Dacheinschnitte usw.) aufweisen.

(7) Es sind nur rechteckige und quadratische Anordnungen der Module zulässig. Unterbrochene und abgetreppte Anordnungen der Module sind unzulässig.

(8) Aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern dürfen eine Gesamthöhe, von 0,60 m nicht überschreiten, gemessen von Oberkante Dachhaut bis Oberkante Solaranlage.

(9) Solaranlagen an Fassaden und Fenstern sind unzulässig. Solaranlagen an Umwehrungen von Balkonen und Loggien (z.B. Balkonkraftwerke) können zugelassen werden, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

## **§ 6 FREISITZE**

(1) Freisitze sind insbesondere Balkone, Altane, Loggien, Terrassen und Dachterrassen.

(2) In den Bereichen I und II sind Freisitze nur an der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseite zulässig. Sofern historisch überliefert, können Freisitze im Einzelfall an öffentlichen Verkehrsräumen zugelassen werden. Abweichend sind in der Straße Wasserpfortchen Freisitze am öffentlichen Verkehrsraum zulässig. Vorgestellte, selbsttragende Balkonanlagen sind nur an der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseite zulässig.

(3) Im Bereich III sind Freisitze zulässig. Vorgestellte, selbsttragende Balkonanlagen sind nur an der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseite zulässig.

(4) Die lichte Durchgangshöhe unterhalb von Freisitzen darf bei Gehwegen 3,00 m und bei Fahrspuren 4,50 m nicht unterschreiten.

(5) Zur Materialität der Umwehrungen gelten die Vorgaben aus § 14 Fassadenmaterialität. Zur Farbigkeit der Umwehrungen gelten die Vorgaben aus § 15 Fassadenfarbigkeit.

## **§ 7 ERKER**

(1) In den Bereichen I und II dürfen Erker maximal 1,00 m weit vor die Gebäudeflucht auskragen.

(2) Die lichte Durchgangshöhe unterhalb von Erkern darf bei Gehwegen 3,00 m und bei Fahrspuren 4,50 m nicht unterschreiten.

(3) Durchgehende Übereck-Verglasungen sind bei Erkern unzulässig. Erker sind an den Ecken mit massiven Pfeilern zu versehen.

## **§ 8 KRAGDÄCHER, VORDÄCHER, MARKISEN**

(1) Kragdächer sind Überdachungen, die horizontal und ohne Stützen aus der Fassade hervortreten. Vordächer sind baulich mit einem Gebäude verbundene Überdachungen. Markisen sind an einem Gebäude befestigte und vor eine Gebäudeflucht vortretende Konstruktionen mit Bespannung.

(2) Kragdächer, Vordächer und Markisen haben sich gestalterisch in die Fassade und den Straßenzug einzufügen. Sie sollen nicht in Konkurrenz zu den Fassaden und Schaufenstern treten. Für ein gepflegtes Erscheinungsbild ist Sorge zu tragen.

(3) Kragdächer, Vordächer und Markisen sind zwischen Erdgeschoss und Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses anzubringen, maximal jedoch auf 4,50 m über Gelände. Die lichte Durchgangshöhe unterhalb von Kragdächern und Vordächern darf bei Gehwegen 3,00 m und bei Fahrspuren 4,50 m nicht unterschreiten. Die lichte Durchgangshöhe unterhalb von Markisen darf bei Gehwegen 2,50 m und bei Fahrspuren 4,50 m nicht unterschreiten.

(4) Kombinationen aus Kragdächern, Vordächern und Markisen sind unzulässig.

(5) Kragdächer und Vordächer dürfen maximal 1,00 m weit auskragen und eine senkrechte Ansichtsfläche von 0,25 m nicht überschreiten. Die horizontale Ausladung von Markisen darf nicht mehr als 2,00 m vor der Fassade betragen. Es sind nur Markisen mit einem Volant aus dem gleichen Material wie die Bespannung zulässig. Kunststoffverkleidungen im Bereich des Volants sind nicht zulässig. Die Höhe des Volants muss 0,15 m bis 0,25 m betragen.

(6) Markisen sind in ihrer Breite auf die Öffnungen des Erdgeschosses zu beziehen. Öffnungen dürfen nicht überschritten werden. Bei Öffnungen im Erdgeschoss, die mehr als 1,00 m voneinander entfernt liegen, sind Einzelmarkisen zu verwenden. Zur Fassadenseite, zu gliedernden Fassadenelementen und zu weiteren Markisen ist ein Abstand von mindestens 0,25 m einzuhalten.

(7) Je Gebäude ist nur ein in Bauart, Gestaltung, Farbigkeit und Ausladung einheitlicher Markisen- und Vordachtyp zulässig.

(8) Markisen sind ausschließlich mit einfarbigen, textilen, nicht glänzenden Bespannungen in den Farbtönen aus dem Mayener Farbkanon (gemäß Anlagen) zulässig. Sie sind nur als Roll-, Kippgelenk- und Scherenarmmarkisen zulässig.

(9) Auf Markisen ist ausschließlich Eigenwerbung zulässig. Pro Markise ist ein Schriftzug oder Logo auf dem Volant zulässig.

## **§ 9 FENSTER**

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für die von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Gebäudeseiten.

(2) Fenster in Fassaden sind im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss nur als stehende Rechtecke zulässig

(Schaufenster ausgenommen). Ab dem 2. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss sind Fenster in einem hochrechteckigen bis quadratischen Format zulässig.

(3) Die Fensteröffnungen müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen.

(4) Horizontale Fensterbänder sind unzulässig. Fensterreihungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,12 m Breite zu unterbrechen. Als Material für die Pfeiler sind neben Putz auch Basaltlava sowie ortsüblicher, nicht glänzender, dunkler Naturstein oder farblich ähnlicher Betonstein zulässig. Bei Dachgauben muss die Pfeilerbreite ebenfalls mindestens 0,12 m betragen. Dies gilt nicht für untergeordnete Anbauten und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO.

(5) Fenster und Türen sind durch einen Pfeiler von mindestens 0,12 m Breite voneinander zu trennen. Als Material für die Pfeiler sind neben Putz auch Basaltlava sowie ortsüblicher, nicht glänzender, dunkler Naturstein oder farblich ähnlicher Betonstein zulässig.

(6) Die Sturzform der Fenster ist der Sturzform der Rohbauöffnung anzupassen. Neben Flachbogenstürzen kommen Segmentbogen-, Rundbogen-, und Korbbogenstürze vor.

(7) Fenster sind nur in ihrer historischen Form und Gestalt zulässig. Für die Fensterrahmen sind glänzende Oberflächen unzulässig. In den Bereichen I und II ist als Farbton für die Fensterrahmen ausschließlich Weiß matt zulässig,

(8) Alle Fenster ab einer Breite von 0,80 m (lichte Breite Rohbauöffnung, fassadenseitig gemessen) sind mit mindestens einer vertikalen Teilung zu versehen (Zweiflügeligkeit). Sie kann als Stulp oder Pfosten ausgeführt werden. Aufgeklebte „falsche“ Pfosten sind unzulässig.

(9) Sprossen im Luftzwischenraum von Glasscheiben sind unzulässig.

(10) Gewölbte, farblich getönte und verspiegelte Fensterscheiben sind unzulässig.

(11) Flächige Beklebungen sowie Werbeschriftzüge sind unzulässig.

(12) Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein.

(13) In den Bereichen I und II sind Glasbrüstungen als Absturzsicherung unzulässig.

(14) Französische Fenster mit kleinen Austritten bis zu 0,30 m Tiefe sind zulässig.

(15) Fenster sind mit Einfassungen oder Umrahmungen zu versehen. Hierzu gelten die Vorgaben aus § 14 Fassadenmaterialität und § 15 Fassadenfarbigkeit.

## **§ 10 SCHAUFENSTER**

(1) Schaufenster haben sich gestalterisch in die Fassade und den Straßenzug einzufügen. Eine zu starke Trennung zwischen Erdgeschosszone und Obergeschossen ist zu vermeiden, indem in Lage und Rhythmus der Pfeiler und Pfosten auf die Fensterachsen der Obergeschosse Bezug genommen wird.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

(3) Sofern Schaufenster einen Sockel oder eine Brüstung aufweisen oder durch Pfeiler voneinander getrennt sind, ist der Spritzwasserbereich mit ortsüblichem, nicht glänzendem dunklen Naturstein oder farblich ähnlichem dunklen Betonstein zu verkleiden.

(4) Pfeiler und geschlossene Wandflächen im Erdgeschoss sind entweder verputzt oder in Naturstein oder in Kombination aus beidem auszuführen. Zur Materialität gelten die Vorgaben aus § 14 Fassadenmaterialität. Zur Farbigkeit gelten die Vorgaben aus § 15 Fassadenfarbigkeit.

(5) Pfeiler sind bündig mit der Außenwand herzustellen. Konstruktionen, die die Gebäudeecken optisch auflösen, sind unzulässig.

(6) Fensterrahmen aus Kunststoff sind in Schaufenstern unzulässig.

(7) Es sind nur durchsichtige Verglasungen zulässig. Gefärbtes, bronziertes, verspiegeltes oder ornamentiertes Glas ist unzulässig.

(8) Flächige Beklebungen sind unzulässig. Ausnahmen können genehmigt werden. Sie sind als Sondernutzung zu beantragen.

(9) Von außen sichtbare Kästen für Scheren- und Rollgitter sind unzulässig.

(10) Die Vorgaben aus § 20 Werbeanlagen sind bei der Schaufenstergestaltung zu berücksichtigen.

## **§ 11 UMBAU VON SCHAUFENSTERN ZU FENSTERN**

(1) Beim Umbau von Schaufenstern (zum Beispiel infolge von Nutzungsänderungen von Ladengeschäften zu Wohnflächen) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

(2) Die umgebaute Fensteranlage hat sich in die Fassade und den Straßenzug einzuügen.

(3) Bei Umbau einer Schaufensteranlage ist die vorhandene Breite und Höhe beizubehalten. Eine Verkleinerung der verglasten Fläche durch den Einbau von Pfeilern und Brüstungen ist zulässig. Brüstungen sind massiv herzustellen und mindestens 0,05 m hinter die Gebäudefront zurückzusetzen. Pfeiler sind in Lage und Rhythmus auf die Fensterachsen der Obergeschosse zu beziehen.

(4) Alternativ ist der Einbau einer Fensteranlage mit Brüstungspaneel zulässig. Diese Fensteranlage darf ausschließlich als Holzkonstruktion mit horizontalem Riegel in Brüstungshöhe und unterhalb angeordneten Holzpaneelen ausgeführt werden.

(5) Von außen sichtbare Rollladenkästen sind unzulässig.

(6) Zur Materialität gelten die Vorgaben aus § 14 Fassadenmaterialität. Zur Farbigkeit gelten die Vorgaben aus § 15 Fassadenfarbigkeit. Zu Fenstern gelten die Vorgaben aus § 9 Fenster.

## **§ 12 TÜREN**

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für die von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Gebäudeseiten.

(2) Die Eingangstüranlage kann aus einer ein- oder mehrflügeligen Tür, einem darüberliegenden Oberlicht und verglasten oder geschlossenen Seitenteilen bestehen. Die Mindesthöhe der Eingangstüranlage darf 2,50 m nicht unterschreiten.

(3) Für Eingangstüranlagen, die gestalterisch in Schaufenster eingebunden sind, gelten zusätzlich die Regelungen des § 10 Schaufenster.

(4) Eingangstüranlagen, Türen in Schaufensteranlagen sowie gestalterisch in Schaufensteranlagen eingebundene Türen sind aus Holz oder Metall zulässig. Türen aus Kunststoff sind unzulässig.

(5) Signalfarben, metallisch glänzende, verspiegelte und leuchtende Farben bzw. Neonfarben sind unzulässig.

(6) Es sind nur durchsichtige oder transluzente Verglasungen zulässig. Zu den transluzenten Verglasungen gehören satiniertes Glas (auch „Milchglas“ genannt), Kathedralglas, Drahtglas, Ornamentglas und strukturiertes Glas. Gefärbtes, bronziertes oder verspiegeltes Glas ist unzulässig.

(7) Flächige Beklebungen sind unzulässig.

## **§ 13 FASSADE**

(1) Zurückgesetzte Hauseingangstüren sind unzulässig, sofern dem nicht Erfordernisse des Brandschutzes und der Flucht- und Rettungswege entgegenstehen.

(2) Bei einer Neubebauung von Grundstücken bzw. Umgestaltung bestehender Bebauung ist von der ursprünglichen Parzellierung auszugehen. Die baulichen Anlagen haben sich in ihrer Ausdehnung und Gestaltwirkung an den bereichstypischen Gegebenheiten (Grundstücks- und Hausgrößen) zu orientieren.

(3) Bei Neubebauungen auf größeren und auf zusammengefassten Parzellen ist die Fassade in einzelne Fassadenabschnitte zu gliedern. Fassadenabschnitte dürfen im Bereich I eine Breite von

maximal 12 Metern und in den Bereichen II und III eine Breite von 16 Metern nicht überschreiten.

(5) In die Fassade eingelassene Kellerfenster, Mülltonneneinhausungen, Sicherungs- und Schaltkästen und andere technische Vorrichtungen sind mit einer langlebigen Abdeckung aus Metallblech (gelocht oder ungelocht) oder Metallgitter zu versehen. Die Abdeckung ist fassadenbündig einzubauen und darf nicht über die Gebäudefront heraustreten. Sie ist gestalterisch in das Gesamtbild der Fassade stimmig einzufügen. Die Abdeckung ist farblich passend zu der angrenzenden Fassadenfläche zu beschichten. Griffe sind verdeckt anzuordnen.

(6) Fassadenbegrünungen sind zulässig, sofern sie charakteristische fassadengliedernde Elemente wie zum Beispiel Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone und Vordächer nicht überdecken. Sie dürfen die Fassade nicht entstellen. Die die Begrünung aufnehmenden Pflanztröge dürfen nicht höher als die Sockelzone (gemäß § 14 Fassadenmaterialität) sein. Die Pflanztröge sind in ortsüblichem, nicht glänzenden dunklen Naturstein oder farblich ähnlichem dunklen Betonstein aufzumauern oder zu verkleiden. Die Aufstellung der Pflanztröge ist als Sondernutzung zu beantragen.

## **§ 14 FASSADENMATERIALITÄT**

(1) Fassadenmaterialien sind ortsüblich und entsprechend dem Mayener Materialkanon (Anlage 2) zu wählen. Der historisch gewachsene Charakter der Innenstadt ist zu berücksichtigen. Es sind überwiegend Putz und Naturstein zu verwenden.

(2) Fassadenflächen sind entweder zu verputzen oder mit Basaltlava oder einem ortsüblichen, nicht glänzenden, dunklen Naturstein oder farblich ähnlichem Betonstein zu verkleiden. Alternativ kann Tuffstein eingesetzt werden. Zulässig sind glatte Putze, Kratzputze und Putze mit leichtem Kellenstrich. Fassadenflächen in Naturstein sind von Verputz oder Farbfassungen freizuhalten, wenn dem nicht bauhistorische Befunde oder bauhistorische Überlieferungen widersprechen.

(3) Die Sockelzone ist abgesetzt zur Fassade auszuführen. Sie kann mit ortsüblichem, nicht glänzenden dunklen Naturstein oder farblich ähnlichem dunklen Betonstein verkleidet werden. Die Höhe der Sockelzone muss mindestens dem Spritzwasserbereich entsprechen.

(4) Sämtliche Fenster- und Türöffnungen sind von der Fassade abzusetzen und zu umrahmen. Ausgenommen sind Schaufensteranlagen gemäß § 9 Schaufenster. Dies kann durch Einfassungen aus ortsüblichem, nicht glänzenden, dunklen Naturstein oder farblich ähnlichem Betonstein erfolgen. Alternativ können die Öffnungen mit einer gegenüber dem Hauptfarbton der Fassade dunkler abgesetzten, mindestens 0,06 m breiten farbigen Umrahmung eingefasst werden. Es sind die entsprechenden Farbtöne aus dem Mayener Farbkanon (siehe Anlagen) anzuwenden. Bei Neuverputz der Fassade, beispielsweise im Zuge einer energetischen Sanierung, ist die Wirkung der farbigen Umrahmung durch eine Ausführung als eingetiefte oder hervortretende Putzfasche zu verstärken.

(5) Sofern die Fenster- und Türöffnungen mit Natursteineinfassungen versehen werden, ist auch die Sohl- bzw. Fensterbank in Naturstein auszuführen. Sofern die Öffnungen mit einer farblich abgesetzten Putzfasche umrahmt werden, sind die Fensterbänke in farblich beschichtetem Metall zulässig. Der Farbton ist dunkel zu wählen. Handwerklich gefertigte Sohlbänke aus Titanzink- oder Kupferblech sind auch unbeschichtet zulässig.

(6) Alle dem Mayener Materialkanon widersprechenden Fassadenmaterialien sind unzulässig.

## **§ 15 FASSADENFARBIGKEIT**

(1) Bei verputzten Fassadenflächen sind helle Farbtöne aus dem Weiß-, Hellgelb-, Hellbraun-, Beige- und Hellgraubereich zu verwenden. Verputzte Flächen im Erdgeschoss können mit einem dunkelgrauen oder anthrazitfarbenen Farbton abgesetzt werden. Es sind die entsprechenden Farbtöne aus dem Mayener Farbkanon (siehe Anlagen) anzuwenden. Signalfarben und leuchtende bzw. Neonfarben sind unzulässig.

(2) Je Gebäude dürfen nur maximal zwei Hauptfarbtöne für die verputzten Fassadenflächen verwendet werden. Es ist jeweils maximal ein Hauptfarbton für die Fassadenflächen im Erdgeschoss und maximal



ein Hauptfarbton für die Fassadenflächen in den übrigen Geschossen zu verwenden. Vor die Fassade vor oder zurückspringende Gestaltungselemente wie Erker oder Gesimsbänder können mit einer leichten Abstufung zum Hauptfarbton der Fassade abgesetzt werden.

(3) Fenster- und Türumrahmungen sowie die Sockelzone sind farblich einheitlich dunkel abzusetzen. Es sind die Farbtöne aus dem Mayener Farbkanon (siehe Anlagen) anzuwenden. Eine darüber hinausgehende Gestaltung der verputzten Fassadenflächen mit unterschiedlichen Farben, Schrift oder bildlichen Darstellungen ist nicht zulässig.

(4) Bei der Verwendung von Naturstein und Betonstein sind zusätzlich die Vorgaben zur Materialität und Farbigkeit gemäß § 14 Fassadenmaterialität einzuhalten.

(5) Holzverkleidete Kastengesimse und Fensterläden können farblich in rot, blau oder grün akzentuiert werden. Kastengesimse können zusätzlich im Farbton der verputzten Fassadenflächen gefasst werden. Es sind die entsprechenden Farbtöne aus dem Mayener Farbkanon (Anlage 3) anzuwenden.

(6) Fallrohre können metallstichtig belassen oder farbig gefasst werden. Bei farbiger Fassung ist der Farbton der verputzten Fassadenflächen zu verwenden. Gusseiserne Standrohre können im Sockelbereich dunkelgrau, anthrazitfarben oder schwarz abgesetzt werden.

## **§ 16 EINFRIEDUNGEN**

(1) Vorgärten und zwischen Gebäuden befindliche Grundstücksflächen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche einzufrieden. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für die Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Die Einfriedungen sind in Gestalt von Mauern, Metallzäunen mit einer zurückhaltenden Struktur (vertikal angeordnete Stäbe) oder Hecken auszuführen. Doppelstabmattenzäune sowie Sichtschutzblenden (z.B. als Sichtschutzstreifen aus PVC) sind unzulässig. Senkrechte Holzlattenzäune sind nur zulässig, sofern dies im angrenzenden Straßenbild vorkommt. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.

(3) Öffnungen in Einfriedungen sind mit Toranlagen zu versehen. Diese sind als Metalltore mit einer zurückhaltenden Struktur (Senkrechteilung) auszuführen. Bei Holzlattenzäune sind auch Tore aus senkrechten Hölzern zulässig. Toranlagen dürfen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.

## **§ 17 GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE**

(1) Überdachte Stellplätze, Carports und Garagen sind mit einem geneigten Dach oder einem begrünten Flachdach auszuführen. Der Aufbau der Vegetationstragschicht hat entsprechend den „Dachbegrünungsrichtlinien“ (Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen, 2018) zu erfolgen. Die Dacheindeckung ist in Materialität und Farbe der Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

(2) Die sichtbare Oberfläche der Garagentore ist aus senkrecht angeordnetem Holz (vertikale Verkleidung) auszuführen. Andere Materialien können nur verwendet werden, wenn sie eine holzähnliche vertikal angeordnete Bretter-Struktur aufweisen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Sektionaltore ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie zurückhaltend gestaltet sind und keine auf die Torsektionen applizierten Gliederungen aufweisen. Es sind die Farben des Mayener Farbkanons zu verwenden.

## **§ 18 AUSSENANLAGEN**

(1) Außenanlagen sind die zu einem Gebäude oder einer Gebäudegruppe zugeordneten, nicht bebauten Grundstücksflächen.

(2) Die zwischen der Grenze des öffentlichen Straßenraums und Gebäuden liegenden Flächen (Vorgärten) sind zu begrünen, sofern nicht historisch anders überliefert. Davon ausgenommen sind die



notwendigen Zuwegungen, Zufahrten für Stellplätze und Garagen sowie Standflächen für Fahrräder und Abfallbehälter.

(3) Zuwegungen, Freisitze und Stellplätze sind zu befestigen (offenporige Verlegung, wasserdurchlässig). Es ist dunkles oder dunkelgraues Natursteinpflaster (Basalt, Basaltlava oder Grauwacke), Betonsteinpflaster in Grautönen, Kies und/oder Schotterrasen zu verwenden.

(4) Aufstellplätze für Mülltonnen und Abfallbehälter sind so anzulegen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können. Schränke für Mülltonnen im öffentlichen Straßenraum sind in Bereich I ausgeschlossen und in den Bereichen II und III ausnahmsweise zulässig, wenn keine Möglichkeit zur Unterbringung auf dem privaten Grundstück besteht. Hierfür ist das einheitliche von der Stadt Mayen vorgeschriebene Modell im Farbton Grau oder Anthrazit zu verwenden.

## **§ 19 TECHNISCHE ANLAGEN**

(1) Technische Anlagen sind Anlagen oder Geräte, die der Gebäudetechnik oder der Kommunikation dienen. Hierzu zählen insbesondere Klimaanlage, Lüftungsanlagen, Abluftanlagen, Kamine, Kameras, Alarmanlagen, Antennenanlagen, Satellitenschüsseln und Mobilfunkanlagen.

(2) Technische Anlagen sind so anzubringen, dass sie aus dem öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können.

(3) Wenn technische Erfordernisse vorgenannter Festsetzung entgegenstehen, sind Antennen, Kameras, Alarmanlagen, Kamine und Lüftungsauslässe ausnahmsweise zum öffentlichen Verkehrsraum zulässig.

(4) Technische Anlagen haben sich in das Erscheinungsbild der angrenzenden Fassaden und Dächer einzufügen. Sie sind so anzubringen, dass sie sich der vorhandenen Fassadengliederung unterordnen. Farblich sind sie den umgebenden Fassaden- bzw. Dachflächen anzugleichen.

## **§ 20 WERBEANLAGEN**

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Flachwerbeanlagen (Schriftzüge, Schilder und Logos für Läden und Geschäfte), sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Nasenschilder (Ausleger), Fahnen und Beflaggungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie sich in das Erscheinungsbild der angrenzenden Fassaden und in das Straßen- und Platzbild einfügen.

(3) Werbeanlagen sind farblich zurückhaltend zu gestalten.

(4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an Gebäudefassaden zulässig.

(5) Zur Beleuchtung von Werbeanlagen dienende Lichtquellen sind unauffällig in das Fassadenbild zu integrieren und nur mit zurückhaltend eingestellter Lichtstärke zulässig. Sie sind so anzuordnen, dass eine Beeinträchtigung in Aufenthaltsräumen und für Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

(6) Werbeanlagen dürfen charakteristische fassadengliedernde Elemente wie zum Beispiel Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone und Vordächer nicht überdecken. Zu horizontalen fassadengliedernden Elementen ist ein Abstand von mindestens 0,10 m einzuhalten. Zur Fassadenseite ist ein Abstand von mindestens 0,25 m einzuhalten.

(7) Je Nutzungseinheit ist maximal eine Flachwerbeanlage und ein Nasenschild erlaubt. Bei Nutzungseinheiten mit mehreren Gebäudefassaden, zum Beispiel bei über Eck gehenden Nutzungseinheiten, sind je Gebäudefassade eine Flachwerbeanlage und ein Nasenschild erlaubt. Erstrecken sich Nutzungseinheiten über mehrere Parzellen und bilden sich diese in einzelnen gestalteten Fassadenabschnitten ab, so sind je Fassadenabschnitt eine Flachwerbeanlage und ein Nasenschild

erlaubt.

(8) Flachwerbeanlagen sind nur als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben und verketteten Einzelbuchstaben zulässig. Zusätzlich ist je Flachwerbeanlage ein ergänzendes Logo mit maximal 0,5 m<sup>2</sup> zulässig. Zwischen den Einzelbuchstaben bzw. verketteten Einzelbuchstaben muss die Fassadenoberfläche sichtbar bleiben. Bei aufmontierten Einzelbuchstaben bzw. verketteten Einzelbuchstaben sind diese ohne Grundplatte flach an der Fassade anzubringen. Trägerschienen sind an die Farbigekeit der Fassade anzugleichen. Aufmontierte Flachwerbeanlagen dürfen maximal 0,15 m vor die Fassade herausragen.

(9) Im Bereich I sind nur gold-, messing-, bronze- oder braungetönte Schriftzüge und Logos zulässig. Hinterleuchtete und beleuchtete Schriftzüge und Logos sind zulässig. Selbstleuchtende Schriftzüge und Logos sind unzulässig.

(10) In den Bereichen II und III ist je Nutzungseinheit nur eine einheitliche Farbe für Schriftzug und Logo zulässig. Grelle Farben und Neonfarben sind unzulässig. Hinterleuchtete, beleuchtete und selbstleuchtende Schriftzüge und Logos sind zulässig.

(11) Im Bereich I sind Flachwerbeanlagen in Form von aufgemalten Schriftzügen und Logos unzulässig. In Putzritztechnik (Sgraffito) hergestellte Schriftzüge und Logos sind zulässig.

(12) Für aufmontierte Flachwerbeanlagen zugelassene Materialien sind Metalle und hochwertige Kunststoffe.

(13) Flächig gestaltete Flachwerbeanlagen (z.B. Grundplatten mit aufgesetzten Buchstaben oder Leuchtkästen mit oder ohne Aufdrucken oder Beklebungen) sind unzulässig.

(14) Flachwerbeanlagen sind horizontal am Gebäude und zwischen den Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und des ersten Obergeschosses anzubringen. Buchstaben, die an Vordächern oder Kragplatten angebracht werden, dürfen die Höhe der Ansichtsfläche der Vordächer und Kragplatten nicht überragen.

(15) Bei Flachwerbeanlagen darf die Höhe von Einzelbuchstaben und Logos im Bereich I 0,40 m, im Bereich II und III 0,50 m nicht überschreiten. Die Breite der Flachwerbeanlage darf in Bereich I 4,00 m nicht überschreiten. In den Bereichen II und III sind Flachwerbeanlagen mit einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig.

(16) Nasenschilder sind Werbeanlagen, die rechtwinklig an der Gebäudefront angebracht sind. Nasenschilder sind unterhalb der Fassadenöffnungen des ersten Obergeschosses anzubringen. Eine Anbringung an Vordächern, Kragplatten oder Markisen ist unzulässig. Nasenschilder müssen mit der Unterkante 2,50 m über dem Gehweg liegen.

(17) Für Nasenschilder zugelassene Materialien sind Metall und hochwertiger Kunststoff.

(18) Nasenschilder als Schild oder Kasten sind wie folgt zulässig: In den Bereichen I und II bis 0,5 m<sup>2</sup> seitlicher Ansichtsfläche und im Bereich III bis 0,7 m<sup>2</sup> seitlicher Ansichtsfläche. Die maximale Tiefe beträgt 0,06 m. Die maximal zulässige Gesamtauskragung des Nasenschildes als Schild oder Kasten darf innerhalb der Bereiche I und II 0,80 m und innerhalb von Bereich III 1,00 m nicht überschreiten.

(19) Leuchtkästen sind als Nasenschilder nur zulässig mit nicht transparenter Zarge. In den Bereichen I und II darf der selbstleuchtende Anteil von Leuchtkästen maximal 50 % der seitlichen Ansichtsfläche des jeweiligen Nasenschildes betragen.

(20) Nasenschilder in filigraner, künstlerisch-handwerklicher Ausführung (z.B. schmiedeeiserne Ausleger) sind zulässig bis 2,5 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und 1,6 m Auskragung. Die maximale Tiefe beträgt 0,06 m. Abweichend von den Regelungen in Absatz 13 können Nasenschilder in filigraner, künstlerisch handwerklicher Ausführung bis unterhalb der Fassadenöffnungen des zweiten Obergeschosses angebracht werden.

(21) Schaukästen sind nur gestattet für gastronomische Betriebe zur Präsentation der Speisekarte sowie für Kirchen, öffentliche Einrichtungen und gemeinnützige Vereine. Das Gehäuse der Schaukästen ist in Metall im Farbton Grau oder Anthrazit auszuführen.

(22) Werbeanlagen in Form von Fahnen oder Beflaggungen sind unzulässig.

(23) Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sowie mit bewegten Bildern sind unzulässig. Hinter der Schaufensterverglasung angebrachte Bildschirme sind hingegen zulässig. Sie sind in die Schaufenstergestaltung zu integrieren und müssen mindestens 0,20 m Abstand zur Schaufensterverglasung einhalten. Je Schaufenster darf die Gesamtansichtsfläche aller Bildschirme 0,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr dürfen die Bildschirme keine bewegten Bilder, wechselnde Darstellungen oder Blinkeffekte zeigen.

(24) Wechselwerbeanlagen sind nicht gestattet.

(25) Akustische Werbung ist nicht gestattet.

(26) Hinweis- und Namensschilder (z.B. Praxisschilder oder Klingelschilder) dürfen in Bereich I maximal 0,1 m<sup>2</sup> groß sein. In den Bereichen II und III dürfen Hinweis- und Namensschilder maximal 0,25 m<sup>2</sup> groß sein. Je Nutzungseinheit ist nur ein Hinweis- oder Namensschild je Eingang zulässig. Sofern an einem Eingang mehrere Schilder angebracht werden, sind diese entweder neben- oder übereinander anzuordnen und in Größe, Farbe und Materialität aufeinander abzustimmen.

(27) Hinweistafeln als Schiefertafeln mit weißer Schrift auf schwarzem Grund sind für gastronomische Betriebe zum Hinweis auf Tagesangebote und für Ladengeschäfte zum Hinweis auf temporäre Angebote und Aktionen zulässig. Sie dürfen eine Größe von 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und sind bei Nichtbenutzung zu entfernen.

(28) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen, die größer als 0,25 m<sup>2</sup> sind, ist genehmigungspflichtig.

(29) Ungenutzte Werbeanlagen sind zu entfernen und die darunterliegenden Fassadenflächen in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.

(30) Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 29 genannten Vorschriften können für zeitlich begrenzte Werbungen anlässlich kirchlicher, kultureller, politischer, sportlicher oder ähnlicher Veranstaltungen gestattet werden.

## **§ 21 AUFSTELLER UND HINWEISTAFELN**

(1) Je Nutzungseinheit ist maximal ein Aufsteller oder eine Hinweistafel zulässig.

(2) Aufsteller sind ausschließlich als zweiseitige Dreiecksstände und als an die Hauswand anzulehnende Hinweistafeln zulässig. Sie sind als Schiefertafeln mit weißer Schrift auf schwarzem Grund oder als hochwertige, dunkel beschichtete Metallkonstruktion mit weißer Schrift auf dunklem Grund auszuführen. Sie dürfen eine Größe von 0,50 m<sup>2</sup> je Ansichtsfläche nicht überschreiten und sind bei Nichtbenutzung zu entfernen.

(3) Bei der Anordnung von Aufstellern sind die Vorgaben zur Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-3 einzuhalten.

(4) Beach-Flags und Fahnen im öffentlichen Straßenraum sind nicht gestattet.

(5) Ausnahmen von den oben genannten Vorschriften können für Aufsteller sowie Beach-Flags und Fahnen anlässlich kirchlicher, kultureller, politischer, sportlicher oder ähnlicher Veranstaltungen sowie anlässlich von verkaufsoffenen Sonntagen oder langen Donnerstagen zeitlich begrenzt gestattet werden.

## **§ 22 WARENAUSLAGEN**

(1) Warenauslagen dienen der Präsentation von Waren außerhalb der Geschäftsräume. Dazu gehören unter anderem Warentische, Gestelle, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Kleider- und Kartenstände sowie Schneiderpuppen.

- (2) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für Warenauslagen in den Bereichen I und II.
- (3) Warenauslagen sind zurückhaltend zu gestalten. Bei Warenauslagen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sie den Blick auf das Schaufenster nicht verdecken.
- (4) Warenauslagen sind nur unmittelbar vor dem dazugehörigen Ladengeschäft zulässig.
- (5) Warenauslagen dürfen, gerechnet von der Ladengeschäftsfront, nur eine Tiefe von bis zu 0,80 m aufweisen. Sie können in den hier angegebenen Abmessungen nur eingerichtet werden, sofern bauordnungsrechtliche Vorgaben für Flucht- und Rettungswege eingehalten werden sowie eine Durchgangsbreite von 1,80 m für Passanten sichergestellt ist.
- (6) Bei der Anordnung der Warenauslagen sind die Vorgaben zur Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-3 einzuhalten.
- (7) Die Höhe der Warenauslage ist auf maximal 1,50 m zu begrenzen. Warenständer mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m<sup>2</sup> dürfen bis zu 2,00 m hoch sein.
- (8) Bei einer Breite der Ladengeschäftsfront von sechs Metern oder mehr darf maximal ein Drittel davon für Warenauslagen genutzt werden. Bei einer Breite der Ladengeschäftsfront von weniger als sechs Metern dürfen maximal zwei Meter für Warenauslagen genutzt werden.
- (9) Die Aufstellung von Warenauslagen ist auf eine Reihe zu begrenzen. Die Grundfläche der Warenauslage darf je Ladengeschäft 2,00 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- (10) Blumenläden sowie Obst- und Gemüsehandlungen sind von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 ausgenommen, sofern es sich um die Präsentation von natürlichen Pflanzen sowie Obst und Gemüse handelt. Auslagen von Pflanzen sowie Obst und Gemüse sind so anzuordnen, dass eine Durchgangsbreite von 1,50 m für Passanten sichergestellt ist.
- (11) Es sind maximal zwei unterschiedliche Konstruktionsarten der Warenauslagen je Ladengeschäft zulässig. Wühltische, Kartons, Waschkörbe und Holzpaletten sind unzulässig. Das Aufstellen von Schirmen, Zelten und vergleichbaren Witterungsschutzkonstruktionen in Verbindung mit einer Warenauslage ist unzulässig.
- (12) Die für die Warenauslagen erforderlichen Konstruktionen sind in Metall auszuführen. Grelle Farben und Neonfarben sind unzulässig.
- (13) Werbung auf Warenauslagen ist unzulässig. Warenhinweisschilder dürfen maximal 0,20 m x 0,15 m groß sein.
- (14) Die Warenauslagen müssen bei Geschäftsschluss oder Nichtbenutzung aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden.

## **§ 23 AUTOMATEN**

- (1) Automaten dienen dem Verkauf von Waren als Warenautomaten für Zigaretten, Zeitungen, Getränke, Snacks und sonstige Waren. Weitere Automatentypen sind zum Beispiel Geldautomaten und Packstationen.
- (2) Automaten im öffentlichen Straßenraum sowie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbare Automaten im privaten Außenraum bzw. an der Fassade sind unzulässig.

## **§ 24 AUSSENGASTRONOMIE**

- (1) Zur Außengastronomie zählen alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Außenmöblierungselemente wie Stühle, Bänke, Tische, Schirme, Hinweistafeln und Pflanzkübel. Sie sollen sich in den Charakter des Platzes oder Straßenzugs gestalterisch einfügen und ihn stärken. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Fabrikat für einen Elementtyp zulässig. Ziel ist ein stimmiges und

hochwertiges Gesamtbild.

(2) Auf Schirmen ist ausschließlich Eigenwerbung zulässig. Auf anderen Außenmöblierungselementen ist Eigenwerbung unzulässig.

(3) Außengastronomische Flächen sind nur in Verlängerung der Grundstücksgrenze zulässig. Sie können in den hier angegebenen Abmessungen nur eingerichtet werden, sofern bauordnungsrechtliche Vorgaben für Flucht- und Rettungswege eingehalten werden und dabei eine Durchgangsbreite von 1,80 m für Passanten sichergestellt ist. Wenn Stuhlrücken in Richtung Gehweg ausgerichtet werden, muss die Durchgangsbreite mindestens 2,00 m betragen. Auf dem Marktplatz sind außengastronomische Flächen ausnahmsweise auch außerhalb der Verlängerung der Grundstücksgrenzen zulässig.

(4) Bei der Einrichtung, Anlage und Anordnung außengastronomischer Flächen sind die Vorgaben zur Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-3 einzuhalten.

(5) Bestuhlungen, Tische und Bänke sind in Stahl, Holz, Alu, Rattan oder einer Kombination derselben auszuführen. Reine Kunststoffmöbel, Biertischgarnituren sowie Palettenmöbel sind unzulässig. Bänke mit geschlossenen Rückenlehnen dürfen Schaufensterflächen nicht verdecken. Das Aufstellen von Sofagruppen und Polstermöbeln ist unzulässig.

(6) Das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch das Marktamt möglich.

(7) Als freistehende Überdachung sind ausschließlich Schirme mit einfarbigen, textilen, nicht glänzenden Bespannungen in den Farbtönen aus dem Mayener Farbkanon (Anlage) erlaubt. Schirme müssen standsicher sein. Eine Sicherung an Bäumen, Laternen oder sonstigem Stadtmobiliar ist unzulässig. Wassergefüllte Schirmständer aus Kunststoff sind unzulässig. Bodenverankerungen dürfen nur in Absprache mit der Stadt Mayen eingebaut werden. Schirme dürfen die genehmigte Sondernutzungsfläche nicht überragen.

(8) Bodenbeläge wie Teppiche, Kunstrasen, Sand, Matten, Holzbepflankungen sowie Podeste sind unzulässig.

(9) Windabweiser sind ausschließlich in Form mobiler Glaselemente ohne Aufdruck oder Beschriftung mit grauen oder anthrazitfarbenen Einfassungen zulässig und bedürfen der Zustimmung im Rahmen der Sondergenehmigung. Sonstige Einhausungen, Planen und Umzäunungen sind unzulässig.

(10) Als Abgrenzung zum Straßenraum sind Pflanzkübel von maximal 0,60 m Länge und 0,80 m Höhe zulässig. Der Abstand zwischen den Kübeln muss mindestens 1,20 m betragen. Geschlossen wirkende Umgrenzungen der Außengastronomieflächen sind unzulässig. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Typ von Pflanzkübeln zulässig. Für die Pflanzkübel sind dauerhafte Materialien zu wählen. Holz und andere nicht dauerhafte Materialien sind ausgeschlossen. Die Gesamthöhe von Pflanzkübel und Pflanze darf 1,50 m nicht überschreiten. Zur Bepflanzung sind nur natürliche Pflanzen zulässig. Die Bepflanzung ist durch den/die Eigentümer:in zu pflegen und regelmäßig neu zu bepflanzen. Pflanzkübel ohne Bepflanzung sind aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

(11) Sofern die Außengastronomiefläche nicht ganzjährig betrieben wird sind alle Außengastronomieelemente nach Saisonende abzuräumen.

## **§ 25 FASSADENBELEUCHTUNG**

(1) Die Fassadenbeleuchtung ist so zu gestalten und anzubringen, dass sie sich in das Erscheinungsbild der angrenzenden Fassaden und in das Straßen- und Platzbild einfügt.

(2) Die Fassadenbeleuchtung ist insgesamt zurückhaltend zu gestalten. Bei Gebäuden von herausragender geschichtlicher oder stadtbildprägender Bedeutung kann hiervon abgewichen werden.

(3) Der Einsatz farbigen Lichts zur Fassadenbeleuchtung ist nicht zulässig.

(4) Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorschriften können für zeitlich begrenzte

Fassadenbeleuchtungen anlässlich kirchlicher, kultureller, politischer, sportlicher oder ähnlicher Veranstaltungen gestattet werden.

## **§ 26 PRIVATE ELEMENTE IM ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM**

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für nicht im öffentlichen Eigentum befindliche Elemente im öffentlichen Verkehrsraum (hier nachfolgend „private Elemente“ genannt), sofern sie nicht in vorherigen Paragraphen geregelt sind.

(2) Zulässige private Elemente im öffentlichen Verkehrsraum sind Pflanzkübel, Tische und Sitzmöbel. Sie sollen sich in den Charakter des Platzes oder Straßenzugs gestalterisch einfügen und ihn stärken.

(3) Je Nutzungseinheit ist nur ein Fabrikat für einen Elementtyp zulässig. Je Nutzungseinheit ist für die Elemente nur ein einheitlicher Farbton aus dem Mayener Farbkanon (gemäß Anlage) zulässig. Es ist nur Ziel ist ein stimmiges und hochwertiges Gesamtbild.

(4) Werbung, Schriftzüge und Logos sind auf privaten Elementen im öffentlichen Verkehrsraum nicht zulässig. Kleinformatige technische Hinweise sind zulässig.

(5) Für die privaten Elemente im öffentlichen Verkehrsraum sind dauerhafte Materialien wie Stahl, Holz, Alu, Rattan oder eine Kombination derselben zu wählen. Nicht dauerhafte Materialien sowie reine Kunststoffmöbel, Biertischgarnituren und Palettenmöbel sind ausgeschlossen.

(6) Die Gesamthöhe von Pflanzkübel und Pflanze darf 1,50 m nicht überschreiten. Zur Bepflanzung sind nur natürliche Pflanzen zulässig. Die Bepflanzung ist durch den/die Eigentümer:in zu pflegen und regelmäßig neu zu bepflanzen. Pflanzkübel ohne Bepflanzung sind aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

(7) Bei der Anordnung privater Elemente im öffentlichen Verkehrsraum sind die Vorgaben zur Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-3 einzuhalten.

(8) Für ein gepflegtes Erscheinungsbild der privaten Elemente im öffentlichen Verkehrsraum ist Sorge zu tragen.

## **§ 27 ABWEICHUNGEN**

Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können – gegebenenfalls befristet – gewährt werden, wenn es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten (Experimentierklausel), oder die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

## **§ 28 ÜBERGANGSREGELUNGEN**

(1) Auf Vorhaben, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauantrag bzw. ein Antrag auf Vorbescheid gestellt, Bauanzeige erstattet oder bei genehmigungsfreien Vorhaben mit der Realisierung begonnen wurde, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden, sofern von Seiten des Bauherren nicht der Wunsch auf Anpassung an die neuen Regelungen dieser Satzung besteht.

(2) Vorhandene, fest mit dem Boden verbundene Anlagen, die mit Genehmigung oder Zustimmung der Stadt errichtet wurden, genießen Bestandsschutz bis zu einer wesentlichen Änderung der Anlage.

(3) Bei vorhandenen Werbeanlagen gemäß § 20 Werbeanlagen entfällt der Bestandsschutz im Sinne von Absatz 2 bei Betreiberwechsel oder Geschäftsaufgabe.

(4) Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Warenauslagen gemäß § 22 Warenauslagen bleiben von den Vorschriften innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab Rechtskraft der Satzung unberührt.



(5) Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Möblierungen für Außengastronomie gemäß § 24 Außengastronomie bleiben von den Vorschriften innerhalb einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab Rechtskraft der Satzung unberührt.

## **§ 29 ORDNUNGSWIDRIGKEIT**

(1) Nach § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) kann die Gemeinde die Verletzung von Vorschriften dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bestimmen.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Gestaltungssatzung werden nicht unmittelbar in dieser Satzung geregelt, sondern ergeben sich aus den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Mayen sowie den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften. Die Ahndung erfolgt nach Maßgabe der dort genannten Regelungen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anwendung.

## **§ 30 INKRAFTTRETEN**

(1) Die Satzung tritt gemäß § 24 GemO in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Festsetzungen aus rechtskräftigen Bebauungsplänen sind vorrangig zu berücksichtigen.

ausgefertigt:

Mayen, den 18.12.2025

Stadtverwaltung Mayen

Dirk Meid  
Oberbürgermeister